

Carl Ophüls, Von der Ruhrbehörde zum Schumanplan

Legende: Am 6. Dezember 1951 verfolgt Carl Friedrich Ophüls, Beamter im Bundesjustizministerium, die Geschichte der Internationalen Ruhrbehörde (IRB) von deren Gründung im April 1949 bis zu ihrer Auflösung kurz nach Inkrafttreten des Schuman-Plans für die Kohle- und Stahlgemeinschaft zurück.

Quelle: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung. Hrsg. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 06.12.1951, Nr. 17. Bonn: Deutscher Verlag. "Von der Ruhrbehörde zum Schumanplan", auteur:Ophüls, Carl , p. 118-120.

Urheberrecht: (c) Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

URL: http://www.cvce.eu/obj/carl_ophuls_von_der_ruhrbehorde_zum_schumanplan-de-ba07d333-191a-422b-82cb-847435ca2cf1.html

Publication date: 18/12/2013

Von der Ruhrbehörde zum Schumanplan

Von Ministerialrat Prof. Dr. Ophüls, Bonn

Rund zwei Jahre nach Entstehung der Ruhrbehörde haben die sechs Mächte, die sie ins Leben gerufen haben — Amerika, Großbritannien, Frankreich, Belgien, die Niederlande und Luxemburg — beschlossen, sie mit Wirksamwerden des Schumanplanes aufzulösen.

Sie haben dies in einem Abkommen vom 19. Oktober 1951 niedergelegt. Danach wird die Tätigkeit der Ruhrbehörde sofort mit Ratifizierung des Schumanplanes durch die Schumanplanländer in ihren wesentlichen Funktionen abgebaut. Mit Errichtung des gemeinsamen Marktes, d. h. sechs Monate nach Ernennung der Mitglieder der Hohen Behörde des Schumanplanes, stellt die Ruhrbehörde ihre Tätigkeit in Deutschland überhaupt ein und die Wirksamkeit des Ruhrabkommens erlischt.

Hiermit schließt eine Nachkriegsentwicklung ab, in der sich nacheinander die widersprechendsten Auffassungen geltend gemacht haben.

Morgenthau-Plan

Schon in den Überlegungen der Alliierten während des Krieges spielte das Ruhrgebiet, das industrielle Herz Deutschlands, eine große Rolle. Die schärfste deutsch-feindliche Zuspitzung erfuhren diese Überlegungen im sogenannten Morgenthau-Plan, der eine kurze Zeit lang während des Krieges als Programm der alliierten Politik galt. Der Morgenthau-Plan hatte für das Ruhrgebiet den Grundsatz völliger industrieller Zerstörung aufgestellt. Bestehende Einrichtungen sollten demontiert und zu Entschädigungszwecken für die Alliierten verwendet werden. Das Ruhrgebiet selbst sollte dann in ein Agrarland verwandelt, die Wiedererrichtung industrieller Anlagen nicht geduldet werden. Er sagte wörtlich:

4. Das Ruhrgebiet.

Hier liegt das Herz der deutschen Industriemacht. Aus diesem Gebiet sollten nicht nur alle gegenwärtig bestehenden Industrien entfernt werden, sondern es sollte auch so geschwächt und kontrolliert werden, daß es in absehbarer Zukunft nicht zu einem Industriegebiet werden kann. Die folgenden Maßnahmen werden das erreichen:

(a) Innerhalb einer kurzen Zeit, wenn möglich nicht später als sechs Monate nach Einstellung der Feindseligkeiten, werden alle Industrieanlagen und -einrichtungen, die nicht durch Kriegshandlungen zerstört worden sind, demontiert und in alliierte Länder als Restitutionen abtransportiert. Die Bergwerkseinrichtungen werden entfernt und die Bergwerke geschlossen.

(b) Das Gebiet wird zu einer internationalen Zone erklärt, die von einer von den Vereinten Nationen zu errichtenden internationalen Sicherheitsbehörde verwaltet wird. Bei der Verwaltung des Gebiets wird die internationale Behörde von Grundsätzen geleitet, die darauf gerichtet sind, das obenerwähnte Ziel zu fördern.

Die alliierte Politik in den ersten Nachkriegsjahren

Die alliierte Politik gegenüber Deutschland hat den Morgenthau-Plan im Ruhrgebiet nicht ernsthaft zu verwirklichen versucht. Zwar enthält die grundlegende Besatzungs-Direktive ISC 1067 die Anweisung, „alle Schritte zu unterlassen, die zur wirtschaftlichen Wiederaufrichtung Deutschlands führen oder geeignet sind, die deutsche Wirtschaft zu erhalten oder zu stärken“. Auch führten die Demontagen, die insbesondere auch das Ruhrgebiet trafen, weit über den Entschädigungszweck hinaus zur Vernichtung industrieller Werte.

Doch wurde eine systematische Zerstörung sämtlicher Produktivkräfte der Ruhr von Anfang an nicht erwogen, und auch die Industriebeschränkungen, insbesondere die, wenn auch ungenügende Festsetzung der Stahlquote (5,3 Millionen Tonnen), gingen immerhin von der Voraussetzung aus, daß das Industriegebiet der Ruhr weiter arbeiten solle.

Auch vollzog sich bei den Alliierten sehr bald eine weitere Wandlung der Anschauung zugunsten der Zulassung und Förderung der deutschen Industrieproduktion. Das setzte auf politischer Ebene schon mit der Rede des damaligen amerikanischen Staatssekretärs Byrnes am 16. September 1946 in Stuttgart ein. Weitere Beratungen der Westmächte folgten. Die Stahlquote wurde Ende 1947 fast verdoppelt.

Das besondere Schicksal des Ruhrgebietes wurde auf den beiden Londoner Konferenzen im Jahre 1948 behandelt, an denen Amerika, Frankreich, Großbritannien und die Beneluxländer beteiligt waren. Die Beratungen führten zwischen den genannten Staaten zum Abschluß des Ruhrabkommens, das am 28. Dezember 1948 unterzeichnet und am 28. April 1949 ratifiziert wurde.

Dieses Ruhrabkommen war so ein echtes Geschöpf des Überganges. Es sucht eine neue Linie, aber ist andererseits den früheren Anschauungen verhaftet. Es spricht von Europa, aber beschränkt sich auf Deutschland. Es sieht eine gewisse selbständige Beteiligung Deutschlands vor, aber trägt den Charakter des Besatzungsrechts und ist mit dem Besatzungsstatut verknüpft. So stellt es eine eigentümliche Mischung fortschrittlicher und rückschrittlicher Gedanken dar.

Grundgedanken des Ruhrstatuts

In erster Linie hat das Ruhrstatut im Auge, zu verhindern, daß die Hilfsquellen der Ruhr zukünftig für Angriffszwecke benutzt werden. Dieser Gedanke der Sicherung gegen Deutschland kommt sowohl in dem Kommuniqué bei der Veröffentlichung des Entwurfs wie in der Präambel des Ruhrstatuts wie in dessen Bestimmungen selbst in immer wieder neuen Abwandlungen zum Ausdruck. Diesem Gedanken entspricht, wie sogleich darzulegen, sowohl der Aufbau der wirtschaftlichen wie der institutionellen Bestimmungen. Im Geiste dieses Gedankenganges liegt auch die dem Ruhrstatut zugeteilte Sonderaufgabe, die ausländischen Interessen in der Kohle-, Koks- und Stahlindustrie der Ruhr zu sichern und zu schützen (Kommuniqué Nr. 11; Art. 16 Ruhrstatut).

Zwar ist im Ruhrstatut davon die Rede, daß die Errichtung der Ruhrbehörde einer engeren Koordinierung des Wirtschaftslebens der Länder Europas dienen soll, die zum allgemeinen Besten zusammenarbeiten, einschließlich eines demokratischen Deutschlands (Ziff. 6 des Kommuniqués; Präambel des Statuts). Ebenso sind gewisse Gedankengänge der internationalen Havanna-Charta über die Beseitigung von Handelseinschränkungen und von diskriminierenden Maßnahmen aufgenommen (vgl. insbes. Art. 46 der Havanna-Charta).

Doch treten diese allgemeinen Erwägungen hinter den gegen Deutschland gerichteten Gedankengängen zurück. Sie werden nur benutzt, um speziell bezüglich Deutschlands Maßnahmen zu rechtfertigen. Selbst ihre Formulierung wird durch das Bestreben, ihnen eine speziell gegen Deutschland gerichtete Nutzenanwendung zu geben, verzerrt, — so wenn z. B. in die Wendung der Präambel über die wirtschaftliche Wohlfahrt der zum allgemeinen wirtschaftlichen Besten zusammenarbeitenden Länder der wesensfremde Gedanke der Aufrechterhaltung des politischen Gleichgewichts (so der französische Text, etwas undeutlicher der englische), hereingebracht wird, d. h. ein Gedanke, der das wirtschaftlich Vernünftige im offenbaren Hinblick auf Deutschland durch politische Erwägungen umbiegt.

Wirtschaftliche Bestimmungen des Ruhrstatuts

Dieser Widerspruch der Gedankengänge kommt auch in den wirtschaftlichen Bestimmungen des Ruhrstatuts zum Ausdruck.

Dies gilt insbesondere von Art. 15, der das Verbot diskriminierender Maßnahmen enthält. Er untersagt Gepflogenheiten, Maßnahmen und Abmachungen künstlicher und diskriminierender Art, die den Zugang

der Abnehmer zu Kohle, Koks und Stahl der Ruhr behindern oder die Absatzwege dieser Produktion unnatürlich verändern. Das entspricht an sich den Grundsätzen einer vernünftigen wirtschaftlichen Gemeinschaftsregelung. Aber diese Grundsätze sind in der Formulierung des Art. 15 unvollständig und verzerrt. Unvollständig ist die Regelung, weil der Verpflichtung der deutschen Produzenten, den Absatz an die fremden Abnehmer nicht zu behindern und dabei nicht zu diskriminieren, keine Verpflichtung der fremden Abnehmer und ihrer Staaten gegenübersteht, ihrerseits dem freien Absatz seitens der deutschen Produzenten keine Hindernisse in den Weg zu legen und keine Diskrimination anzuwenden. Verzerrt ist die Regelung, weil sie dem Grundsatz die wesensfremde Klausel beifügt, es seien die Erfordernisse des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit bei der Regelung zu beachten, — d. h. politische Forderungen unbestimmten Charakters, die es gestatten, die Forderung wirtschaftlicher Vernunft unter Berufung auf dieses vorgebliche Ziel des internationalen Friedens (etwa das Bedürfnis, Deutschlands Potential in rüstungswichtigen Zweigen niedrig zu halten) beiseite zu setzen.

Noch stärker trifft das Gesagte auf Art. 14, den Verteilungsartikel des Ruhrabkommens, zu der in den Erörterungen des letzten Jahres eine so große Rolle gespielt hat. Nach diesem Artikel nimmt die Ruhrbehörde eine Aufteilung der Kohle, des Kokes und des Stahls der Ruhr zwischen dem deutschen Verbrauch und der Ausfuhr vor, indem sie Mindestmengen von Kohle, Koks, fertigem und halbfertigem Stahl festlegt, die aus der Ruhr für die Ausfuhr verfügbar zu machen sind. Zwar wird man auch hier den Grundgedanken selbst als Prinzip einer Gemeinschaftsregelung für Notfälle nicht verwerfen können. Bei einer Mangelkrise der Gemeinschaft muß zweifellos eine Aufteilung der Produktion eines Landes zwischen seinem eigenen Verbrauch und dem der übrigen Länder der Gemeinschaft stattfinden; denn das in der Produktion günstig gestellte Land kann billigerweise nicht verlangen, daß in normalen Zeiten und bei einer Absatzkrise die übrigen Länder seiner Produktion freien Zugang geben, daß es aber bei einer Mangellage berechtigt ist, alle Produktion nach Belieben für sich allein zu verbrauchen.

Aber ein solcher Grundsatz ist nur als Grundsatz einer vollständigen und umfassenden Gemeinschaftsregelung erträglich und berechtigt. Er verliert seine Berechtigung, wenn er einseitig nur gegen ein einzelnes Land und seine Produktion gerichtet wird. Das aber geschieht in Art. 14. Abgesehen davon, daß die Befugnisse der Ruhrbehörde nicht auf den Fall der Mangelkrise eingeschränkt sind, fehlen dieser Bestimmung in doppelter Hinsicht die für eine wahre Gemeinschaftsregelung unerlässlichen Ergänzungen. Es fehlt die Ausdehnung der Regelung auf die Produktion sämtlicher beteiligten Länder; nur die deutsche Produktion wird verteilt, in die Produktion anderer Länder wird nicht eingegriffen. Vor allem aber fehlt der Regelung, die ihrem wirtschaftlichen Wesen nach auf den Fall einer Mangellage abgestellt ist, bei der eine Verteilung zu Lasten des Produzentenlandes stattfindet, das Gegenstück einer Regelung für normale Zeiten und für Zeiten der Absatzkrise, d. h. für Zeiten, in denen die gebotene Regelung zu Lasten der Absatzländer geht und diese verpflichtet, dem Absatz der Produktion keine Hindernisse in den Weg zu legen und gegebenenfalls sogar ihre eigene Produktion einzuschränken. Das Fehlen dieses Gegenstücks macht, wie man mit Recht bemerkt hat, aus der Ruhrproduktion eine Pufferproduktion: sie muß bei einer Mangellage den Abnehmern zur Verfügung gestellt werden, aber die Abnehmer haben keine Verpflichtung, in normalen Zeiten ihr freien Absatz zu gewähren und bei einer Absatzkrise ihre Produktion in gleichem Maß herabzusetzen wie die der Ruhr.

Verfassungsmäßige Bestimmungen des Ruhrstatuts

Der gleiche Geist einer von einseitigen Gedankengängen erstickten Gemeinschaftsregelung kommt auch in den Bestimmungen des Ruhrstatuts über die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Ruhrbehörde zum Ausdruck.

Zwar ist der Gedanke einer aus Mitgliedern aller beteiligten Staaten zusammengesetzten Behörde mit einer Gemeinschaftsregelung notwendig gegeben. Aber dieser Gedanke ist wiederum zuungunsten Deutschlands entstellt und verzerrt. Von den 15 Stimmen des Rats der Ruhrbehörde, in welchem die maßgebenden Entscheidungen gefaßt werden, sind für Deutschland nur 3 vorgesehen. Berücksichtigt man, daß es sich bei den Befugnissen der Ruhrbehörde allein um die Regelung der deutschen Produktion handelt, also weder um die Regelung fremder Produktionen, noch um die Regelung des Absatzes in fremden Ländern, so ist schon dieses Stimmverhältnis völlig unbillig. Dazu kommt, daß diese deutschen Stimmen nach der Regelung des

Abstimmungsmodus nirgendwo entscheidenden Einfluß haben. Die große Mehrzahl aller Beschlüsse kann mit einfacher Mehrheit getroffen werden, d. h. praktisch durch einen gemeinsamen Beschluß der Vertreter der Besatzungsmächte, da die drei Besatzungsmächte, Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten über je drei Stimmen verfügen (Art. 9a und b). Ja, bei besonders wichtigen Entscheidungen, insbesondere bei der etwaigen Übertragung von Kontrollbefugnissen militärisch wichtiger Art, bei Entscheidungen über die Durchsetzung von Beschlüssen und bei Verfassungsänderungen, nimmt Deutschland nicht einmal an den Beratungen teil. Denn nach dem System des Ruhrstatuts ist Deutschland zwar teilnehmender Staat mit allen Pflichten eines solchen, aber nicht Signatarstaat; und nur den letzteren steht die Beratung und Entscheidung über die bezeichneten Fragen zu (Art. 17, 24, 33 Ruhrstatut).

Auch in der Sprachenfrage kommt die gleiche Denkweise zum Ausdruck; nur Englisch und Französisch sind in der auf deutschem Boden sitzenden und ausschließlich mit der deutschen Produktion befaßten Behörde offizielle Sprachen; Deutsch ist lediglich als Arbeitssprache zugelassen.

Die weitere Entwicklung

So mußten notwendigerweise Ruhrstatut und Ruhrbehörde in Deutschland grundsätzliche Ablehnung finden. Im Parlamentarischen Rat wie im Landtag von Nordrhein-Westfalen wurde zwar der im Ruhrabkommen mit enthaltene Gedanke einer Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der Grundstoffindustrien vorbehaltlos bejaht; der Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, Arnold, machte sogar in seiner Rundfunkansprache vom 1. Januar 1949 bereits den positiven Vorschlag einer solchen Gemeinschaftsregelung, die Deutschland, Frankreich, Belgien, die Niederlande und Luxemburg umfassen sollte: „An Stelle eines eigensüchtigen nationalen Egoismus sollte treten ein ehrlicher und gesunder europäischer Patriotismus.“ Aber ebenso allgemein, war auf deutscher Seite die Erkenntnis, daß dieser europäische Gedanke im Ruhrstatut durch seine einseitige Gestaltung, insbesondere durch die Nichteinbeziehung anderer Länder, verzerrt worden sei, und daß die dargebotene Lösung daher keine Grundlage für die weitere europäische Entwicklung sei.

Es war infolgedessen für die deutsche Regierung eine schwierige Frage, ob sie überhaupt das ihr eingeräumte Recht einer eigenen Vertretung im Rat der Ruhrbehörde, das nach Art. 33 an die Abgabe einer besonderen Erklärung geknüpft war, wahrnehmen wollte. Die Opposition verneinte das. Sie glaubte, daß eine solche Erklärung der deutschen Regierung ein völkerrechtliches Abkommen darstelle, das der weiteren Entwicklung zu einer wahrhaft europäischen Lösung hemmend im Wege stehen werde.

Die Bundesregierung hat sich trotzdem im Verfolg des Petersberger Abkommens vom 22. November 1949 zur Ausübung der ihr im Ruhrstatut zugebilligten Rechte entschlossen. Gegenüber den rechtlichen Bedenken der Opposition wies sie darauf hin, daß sie damit nicht ein neues völkerrechtliches Abkommen abschließen, sondern eine besatzungsrechtliche Befugnis auf Grund einer Regelung ausübe, die für Deutschland kraft des Besatzungsrechts doch in jedem Fall verbindlich sei. Politisch glaubte sie, daß dieser Schritt die Entwicklung zu einer wahrhaft europäischen Lösung nicht hemmen, sondern fördern werde und daß in der Zwischenzeit die deutsche Teilnahme manches verhüten könne.

Man wird sagen dürfen, daß der weitere Gang der Dinge die Auffassung der Bundesregierung bestätigt hat. Bei keiner der späteren Verhandlungen ist von alliierter Seite geltend gemacht worden, daß die Beteiligung Deutschlands an der Ruhrbehörde eine völkerrechtliche Vertragsbindung Deutschlands darstelle; es ist stets als selbstverständlich angesehen worden, daß es sich hierbei nur um ein Tätigwerden im Rahmen des Besatzungsrechts gehandelt habe, also einer einseitigen, Deutschland auferlegten Regelung, an der man Deutschland nicht mit Argumenten der Vertragstreue festhalten dürfe.

Auch die politischen Erwartungen haben sich erfüllt. Unter der deutschen Beteiligung haben sich manche, nach dem Text des Ruhrabkommens wohl begründete Befürchtungen nicht verwirklicht. Manche Rechte, die der Ruhrbehörde zustanden, hat sie überhaupt nicht ausgeübt, so z. B. das Recht zur Wahrnehmung alliierter Sonderinteressen auf dem Gebiete des Eigentums (Art. 16) und die Rechte auf dem Gebiet der Stahlerzeugung. Auch von den weitgehenden gegen die Diskriminierung gerichteten Befugnissen des Art. 15 hat sie mit verhältnismäßiger Behutsamkeit Gebrauch gemacht. Art. 14, der die Grundlage für die deutschen Exportauflagen bildet, hat zwar letztthin in seiner Anwendung viel böses Blut gemacht — wie er

in der Tat ja nach dem Ausgeführten eine einseitige und in dieser Einseitigkeit kaum erträgliche Bestimmung darstellt; aber selbst hier ist zu berücksichtigen, daß die Ruhrbehörde unter dem Druck einer allgemeinen europäischen Kohlennot stand und daß sie daher, nachdem einmal der Art. 14 mit seinen weitreichenden und eingreifenden Befugnissen vorhanden war, sich zu dessen Anwendung in weiterem Umfang genötigt glaubte.

Andererseits hat die Anwendung der Bestimmungen des Ruhrstatuts nochmals bestätigt, daß die Grundkonzeption nicht erträglich ist. Sie hat bei allen Einsichtigen die Erkenntnis gestärkt, daß die Gemeinschaftsregelung auf dem Gebiet der Grundstoffindustrien, die der natürlichen inneren Verbundenheit des festländischen Europa entspricht und im Ruhrstatut zwar ins Auge gefaßt, aber in der Ausführung verfehlt worden war, auf anderem Wege erreicht werden mußte.

Schon ein Jahr nach Inkrafttreten des Ruhrabkommens gewann diese Konzeption Gestalt.

Das geschah durch die Erklärung des französischen Außenministers vom 9. Mai 1950, den Schumanplan. In ihm wurde eine wirkliche Gemeinschaftsregelung vorgeschlagen, „durch welche die Gesamtheit der französisch-deutschen Kohle- und Stahlproduktion unter eine Hohe Behörde gestellt wird“.

Die weitere Entwicklung des Gedankens ist bekannt. Von den Staaten, die am Ruhrabkommen beteiligt waren, schlossen sich außer Deutschland und Frankreich auch die Benelux-Staaten den neuen Beratungen an. Nicht vertreten waren Amerika, das am Ruhrabkommen im Grunde nur als Besatzungsmacht beteiligt gewesen war, und Großbritannien, das wegen seiner besonderen Interessenlage nicht sowohl eine unmittelbare Teilnahme als eine assoziierte Verbindung mit der neuen Gemeinschaft erstrebt. Dafür nahm Italien, das nicht in der Ruhrbehörde vertreten war, an der Konferenz über den Schumanplan teil.

Die Verhandlungen wurden, wie bekannt, im Frühjahr 1951 abgeschlossen. Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl wurde am 18. April unterzeichnet. Zurzeit liegt er den Parlamenten der Mitgliedstaaten zur Billigung vor. Holland hat ihn bereits angenommen.

Der Inhalt des Schumanplans

Der Schumanplan enthält nunmehr auch die grundsätzliche, neue Lösung für die Ruhrindustrie.

Die Gemeinschaftsregelung im Geist der wirtschaftlichen Vernunft, die im Ruhrstatut ausgesprochen, aber von anderen Erwägungen beiseite gedrängt war, ist dort zur vorbehaltlos durchgeführten Grundlage geworden. Die Diskriminationen zuungunsten Deutschlands, die das Vertragswerk des Ruhrstatuts entstellen, sind beseitigt.

Ein Blick auf die wesentlichen Bestimmungen zeigt den Umfang und den grundlegenden Charakter der Änderungen.

Verschwunden sind im Schumanplan natürlich die Sonderbefugnisse zugunsten des Schutzes alliierter Eigentums usw., die anorganisch in das Ruhrstatut eingebaut waren. Verschwunden sind die politischen Abweichungen von den Grundsätzen wirtschaftlicher Gleichbehandlung, die aus dem Ruhrstatut ein so zweideutiges Gebilde gemacht haben.

Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, der im Art. 15 des Ruhrstatuts eine seinen wirtschaftlichen Sinn beeinträchtigende politische Färbung erhalten hat, ist in seiner Reinheit als Grundsatz der unterschiedslosen, alle politischen Unterscheidungen verwerfenden Anerkennung des ökonomischen Prinzips herausgestellt. Er ist auf alle Mitgliedstaaten und alle Marktverhältnisse ausgedehnt. Nicht nur die Ruhrproduktion, sondern auch die Produktionen aller anderen Teilnehmerstaaten, etwa die Eisenerzproduktion Frankreichs, stehen gleichmäßig unter seiner Herrschaft; und nicht nur die Produzenten, sondern auch die Abnehmer sind diesem Grundsatz unterworfen (Art. 63).

Der Grundsatz, daß in Zeiten der Mangellage eine Verteilung der Produktion stattfinden muß, ist auf die

Zeiten einer wirklichen Krise beschränkt; er ist in seiner Anwendung von formellen Bedingungen abhängig gemacht und gerichtlicher Kontrolle unterworfen (Art. 59, 33, 37). Seine einseitige Zuspitzung gegen Deutschland ist gefallen; er findet nicht mehr lediglich auf die Ruhrproduktion, sondern auf die Produktion aller Länder Anwendung und kann nur auf Grund gemeinsamer Maßnahmen in Kraft gesetzt werden (Art. 59). Vor allem aber ist die Ergänzung der Mangelregelung geschaffen, deren Fehlen im Ruhrstatut so anstößig war. Wie bei einer Mangelkrise die Ruhrproduktion verpflichtet ist, sich einer gemeinsamen Verteilung zu unterwerfen, so sind nunmehr umgekehrt alle Staaten verpflichtet, in normalen Zeiten unbeschränkt, insbesondere unter Verzicht auf alle bisherigen Zölle und quantitativen Restriktionen, diese Produktion aufzunehmen (Art. 4) und sich bei einer Absatzkrise einer Produktionsbeschränkung zu unterwerfen, die gleichmäßig alle Staaten trifft, also nicht die eigene Produktion auf Kosten der Ruhrproduktion überproportional bei Bestand erhält (Art. 58).

Daß hinsichtlich der Einrichtungen keine Diskriminierungen Deutschlands wie bei der Ruhrbehörde stattfinden, war von vornherein selbstverständlich. Deutschland hat, wie bekannt, in den politischen Gremien die gleiche hervorgehobene Stellung wie Frankreich; in dem wirtschaftlichen Gremium des Beratenden Ausschusses wahrscheinlich sogar eine stärkere.

Insgesamt ist so eine Regelung entstanden, die das polare Gegenteil der Morgenthau-Regelung darstellt: nicht eine Deutschland auferlegte, sondern eine von Deutschland als gleichberechtigtem Partner mit gehandhabte Regelung findet statt; nicht das Ruhrgebiet wird herausgegriffen zu einer Einzelregelung, sondern die Gesamtheit der Grundstoffindustrien des europäischen Festlandes wird geregelt; und das Ergebnis ist nicht, wie im Morgenthau-Plan, eine Zerstörung der Ruhrproduktion aus politischen Gründen, sondern ihre Stärkung aus wirtschaftlichen Gründen mit der Folge, das Stilllegungen nicht im Ruhrgebiet, sondern im belgischen und französischen Kohlenbergbau stattfinden. Die vielbesprochenen Ausgleichszahlungen an Belgien stellen ja nur das Gegenstück für diese Stilllegungen und die entsprechende Ausdehnung der Ruhrproduktion dar.

Das Verhältnis von Schumanplan und Ruhrstatut

Es liegt auf der Hand, daß diese Regelung mit der Aufrechterhaltung des Ruhrstatuts unvereinbar war.

Die Erkenntnis dessen brauchte allerdings eine gewisse Zeit. Der Gedanke, daß das soeben erst errichtete Vertragswerk der Ruhrbehörde wieder verschwinden müsse, hatte für die Signatarmächte dieses Abkommens zunächst etwas Befremdendes. So war selbst in dem französischen Pressecommuniqué, das die große und kühne Tat der Schumanerklärung begleitete, noch davon die Rede, daß die Hohe Behörde des Schumanplans „in Ausübung ihres Auftrages die Vollmachten der internationalen Ruhrbehörde zu beachten haben“ werde. Aber sehr bald zeigte sich, daß die Aufrechterhaltung des einseitigen Ruhrabkommens neben der neuen Gemeinschaftsregelung der inneren Logik der Dinge widersprach. Die Kraft der neuen Idee überwand wie mit Selbstverständlichkeit alle politischen Vorbehalte, die zunächst ihren Folgerungen entgegenzustehen schienen. Je mehr das Vertragswerk fortschritt, desto weniger konnte man sich allseits der Erkenntnis entziehen, daß die neue Gemeinschaftsregelung total sein müsse und andersartige internationale Einrichtungen nicht neben sich dulden könne: es war formell unmöglich, neben der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane noch die formelle Zuständigkeit der Ruhrbehörde aufrechtzuerhalten; und es war materiell unmöglich, neben den allgemein geltenden Gemeinschaftsregeln noch Normen in Kraft zu lassen, die einseitig Deutschland belasten.

So wurde es allgemeine Überzeugung, daß die Ruhrbehörde und das Ruhrstatut verschwinden mußten.

Zwar ließ sich das nicht in dem Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl selbst bestimmen, denn die Unterzeichner dieses neuen Vertrages waren ja andere als die Signatarmächte des Ruhrabkommens. Aber diejenigen Mitgliedstaaten der Montangemeinschaft, die auch am Ruhrabkommen beteiligt waren, wurden einig, daß sie ihren Einfluß aufwenden mußten, um jenes Ruhrabkommen zu beenden. Dies war insbesondere auch die Auffassung Frankreichs. In einem Brief des französischen Außenministers vom 18. April 1951, der gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Schumanplan-Vertrages veröffentlicht wurde, erklärte Frankreich, sich neben der Beseitigung der sonstigen Industriebeschränkungen

auf dem Kohle- und Stahlgebiet, insbesondere der Aufhebung der Stahlquote, auch für die Aufhebung der Ruhrbehörde und des Ruhrabkommens einsetzen zu wollen.

Diesen Standpunkt haben sich nunmehr, mit dem Abkommen vom 19. Oktober 1951, sämtliche Signatarmächte des Ruhrabkommens offiziell zu eigen gemacht.

Die Auflösung der Ruhrbehörde hängt also jetzt nur noch davon ab, daß der Schumanplan von sämtlichen beteiligten Ländern ratifiziert und dadurch in Kraft gesetzt wird.